



Hausanschrift:
Ordnungsamt
Ausländerbehörde
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main

RMV-Haltestelle:
Straßenbahnlinien 11 und 21: Rebstocker Straße 14:
Ordnungsamt
Buslinie 52: Ordnungsamt
S-Bahn: Galluswarte

Vorsprache nur nach Terminvereinbarung:

-Erreichbarkeit:
Telefax: (069) 212 - 42706

Internet:
<http://www.ordnungsamt.frankfurt.de>

E-Mail:
abh-42.1@stadt-frankfurt.de (A-Khan)
abh-42.2@stadt-frankfurt.de (Khao-Z)



**FAMILIENNACHZUG ZUM
AUSLÄNDISCHEN
EHEGATTEN**



Stand: Mai 2022



Die Einreise und der Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der europäischen Union sind, richtet sich nach den Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes und der Aufenthaltsverordnung.

In diesen Regelungen wird es dem ausländischen Ehegatten eines hier lebenden Ausländers gestattet, unter bestimmten Voraussetzungen in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen.

Hierzu ist es in aller Regel erforderlich, **vorab** bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum zu beantragen.

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei der Ausländerbehörde oder auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/WillkommeninD/EinreiseUndAufenthalt/Uebersicht.html>).

Während des Prüfverfahrens sind in der Regel einfache Deutschkenntnisse (Sprachniveau A1) nachzuweisen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter: www.integration-in-deutschland.de (Integrationsportal/Zuwanderer/Service/Publikation/Nachweis einfacher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug aus dem Ausland).

FAMILIENNACHZUG ZUM AUSLÄNDISCHEN EHEGATTEN

Benötigte Unterlagen:

- ◆ **gültiger Reisepass**
- ◆ **Heiratsurkunde (ggf. beglaubigte Übersetzung + Legalisation / Apostille)**
- ◆ **1 Passbild nach biometrischen Vorgaben**
- ◆ **Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)** (den Vordruck erhalten Sie auf unserer Internetseite: www.frankfurt.de/Auslaenderangelegenheiten)
- ◆
- ◆ **Nachweis des gesicherten Lebensunterhaltes (inkl. Krankenversicherung und Unterkunftskosten) durch den in Deutschland lebenden Ehegatten**

Sollten die aufgezählten Unterlagen nicht bzw. nur unvollständig eingereicht werden, müssen Sie mit einer längeren Bearbeitungszeit Ihres Antrages rechnen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall können weitere Unterlagen erforderlich sein.



Gebühren:

Nach § 45 Nr. 1 Aufenthaltsverordnung sind Gebühren zu erheben:

100,00 Euro für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

93,00 Euro für die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis über drei Monate